

Wien, 28. November 2015

**An das Präsidium des Parlaments
und an das Bundesministerium für Inneres**

Stellungnahme des Österreichischen Frauenrings zum AsylG 2005 – Stand 2015

Der Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes 2005 sieht Verschärfungen bei dem mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Aufenthaltsrecht sowie der damit verbundenen Familienzusammenführung vor. Für subsidiär Schutzberechtigte wird die Regelung für Familienzusammenführung deutlich erschwert. Als Dachorganisation österreichischer Frauenvereine und Interessensvertretung von über einer Million Frauen bezieht der Frauenring Stellung gegen die Verschlechterungen insbesondere der Situation flüchtender Frauen, die eine solche Novelle mit sich bringen würde!

Der Österreichische Frauenring ersucht dringend die vorgesehenen Änderungen in der vorliegenden Form nicht zu beschließen. Der Entwurf "Asyl auf Zeit" widerspricht den Grundgedanken der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Erschwernisse im Bereich der Familienzusammenführung widersprechen dem in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Recht auf Familienleben.

Nach derzeitiger Rechtslage erhalten Personen mit Asylberechtigung ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Nur bei bestimmten Gründen wurde eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in die Wege geleitet. Die vorgeschlagene Änderung des Asylgesetzes sieht nunmehr eine auf drei Jahre befristete Zuerkennung des Asylstatus vor. Sofern kein Aberkennungsgrund vorliegt, verlängert sich die Aufenthaltsberechtigung um einen unbefristeten Zeitraum. Eine systematische Prüfung (in Form von Gutachten) der Umstände in den Herkunftsländern nach drei Jahren soll dies abwägen.

Die vorgesehenen Änderungen würden eine massive Verschlechterung in Hinblick auf die Familienzusammenführung von subsidiär Schutzberechtigten bedeuten. Schließlich soll die Wartefrist für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten von derzeit einem Jahr auf nunmehr drei Jahre nach Zuerkennung erstreckt werden.

Auch im Bereich der Familienzusammenführung von Asylberechtigten soll es Verschärfungen geben. Innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Status des Asylberechtigten muss der Antrag auf Familienzusammenführung bei den österreichischen Botschaften persönlich von Familienangehörigen gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist muss die Bezugsperson ausreichende Existenzmittel, einen ortsüblichen Wohnraum und eine Krankenversicherung vorweisen. Die drei Monate reichen aber oftmals nicht aus, um den Weg zu den Botschaften zu bestreiten oder auch Ausreisepapiere zu erhalten. Die Umstände in den Herkunftsländern sind oft sehr prekär und bedrohlich. Familienangehörige der Asylberechtigten sind häufig gezwungen in die Botschaften der Nachbarländer zu gehen.

Gerade Frauen und Kinder aus Minderheitengruppen verfügen über keine oder unzureichende Ausreisedokumente.

Laut Dokumentation und Erfahrungen von professionellen Einrichtungen wie der UNHCR, karitativen Organisationen, NGOs und Fraueneinrichtungen nehmen in erster Linie Männer (Ehemänner, Väter, minderjährige Söhne) die außerordentlich gefährlichen Flüchtlingsrouten über das Mittelmeer oder auch über gefährliche Landrouten. Die damit verbundenen Gefahren – die nicht zuletzt eine Bedrohung des eigenen Lebens darstellen – werden oftmals genau deshalb in Kauf genommen, um die eigenen Ehefrauen, Partnerinnen, und Kinder vor den gefährlichen Fluchtrouten zu schützen und sie dann über den weitaus sichereren Weg der Familienzusammenführung nachzuholen. Laut den Schätzungen von Flüchtlingsorganisationen sind die überwiegende Mehrheit der erwachsenen Personen, die über Familienzusammenführung nach Österreich kommen, Frauen.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Verschärfungen bei der Familienzusammenführung im Asylgesetz würden die Situation der geflüchteten Personen und ihrer Familienangehörigen massiv erschweren.

Besondere Gefahren für Frauen und Kinder auf der Flucht

Der Umstand, dass der Ehemann oder Vater in ein sicheres Land flüchten konnte, ändert nichts an der Tatsache, dass sich zahlreiche Frauen und Kinder weiterhin in Kriegsgebieten befinden und von Verfolgung betroffen sind. Oft sind diese Frauen auch von immenser struktureller Gewalt in ihren Herkunftsländern betroffen. Wird die Möglichkeit zur Familienzusammenführung deutlich erschwert, werden Frauen und Kinder trotzdem versuchen zu flüchten, aber illegale Wege bestreiten und sich gezwungenermaßen in die Hände von Schleppern begeben. Auf den riskanten Fluchtwegen nach Europa besteht große Gefahr, dass Frauen und junge Mädchen sexuelle Gewalt und Arbeitsausbeutung erfahren.

Kaum Rücksicht auf frauen- und geschlechtsspezifische Asylgründe

Frauen fliehen so wie Männer vor Krieg, Armut oder Umweltkatastrophen. Sie sind aber auch von Genitalverstümmelung, sexualisierter Folter, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung oder Bildungsverbot betroffen und bedroht. Dennoch gelingt weitaus weniger Frauen als Männern die Flucht nach Europa. So zeigt die Statistik des Innenministeriums, dass 2014 lediglich ein Viertel der Asylanträge von Frauen gestellt werden. Der vorliegende Entwurf zur Novelle des Asylgesetzes wird durch die Erschwernisse bei der Familienzusammenführung die Möglichkeiten auf sicheres Asyl für verfolgte Frauen abermals verringern.

Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe ist schon bisher ungenügend verankert. Frauenspezifische Fluchtgründe werden oft erst in zweiter Instanz anerkannt. Eine explizite gesetzliche Nennung fehlt im Asylgesetz noch immer. Zwar bezieht sich §20 AsylG 2005, auf geschlechtsspezifische Verfolgung und besagt, dass AsylwerberInnen das Recht haben, von einer Person desselben Geschlechts einvernommen zu werden, wenn sie ihre Verfolgung mit Eingriffen in ihre sexuelle Selbstbestimmung begründen. Bei der Erstbefragung müssen sie ausdrücklich über dieses Recht informiert werden. Die Praxis zeigt aber, dass diese Regelung oft nicht zum Tragen kommt.

Auf die spezifische Situation von schutzsuchenden Frauen und LGBTIQ-Personen wird häufig in Flüchtlingsunterbringungen nicht Rücksicht genommen. Sie sind nicht selten durch Mobbing oder sexualisierte Gewalt gefährdet. Oft fehlt diesen Personen eine vertrauensvolle Umgebung, die notwendig ist, um über die erfahrene sexuelle Gewalt, die eigene Sexualität oder die Geschlechtsidentität als Fluchtgrund sprechen zu können.

Der ÖFR fordert daher spezifische Unterbringungen, ein grundsätzliches Recht auf Befragung durch Personen desselben Geschlechts und gezielte Schulungen zur Sensibilisierung des Personals, um Frauen und LGBTIQ-Personen die Möglichkeit zu geben, über ihre möglicherweise traumatischen frauen- und geschlechtsspezifischen Erlebnisse zu sprechen.

Bedeutung der Familienzusammenführung für die Bearbeitung von Kriegs- und Verfolgungstraumata

Die geplante Gesetzesnovelle sieht vor, dass drei Jahre nach der Zuerkennung des Asylstatus geprüft wird, ob die Flüchtlingseigenschaft weiterhin besteht. Diese Prüfung widerspricht aus Sicht des ÖFR jedoch dem Grundgedanken der Genfer Flüchtlingskonvention. Gerade das unbefristete Aufenthaltsrecht ist wesentlicher Bestandteil dieser Konvention.

Eine dreijährige Wartezeit auf Familienzusammenführung ist aus der Perspektive von subsidiär Schutzberechtigten eine unnötig lange Zeit. Menschen, die in Österreich Zuflucht gefunden haben, befinden sich in einer besonders belastenden Situation, weil ihre Familien weiterhin Gefahren ausgesetzt sind. Zu betonen ist auch, dass das Asylverfahren Monate und auch Jahre dauern kann und damit die Familien über viele Jahre voneinander getrennt sind.

Die geflüchteten Menschen sind meistens höchst traumatisiert. Dieses Trauma kann aber nicht verarbeitet werden, wenn die engsten Familienmitglieder immer noch in den Kriegsregionen leben. Für traumatisierte Menschen ist es deshalb besonders wichtig die Familie bei sich zu haben.

Aus familienpolitischer Sicht ist eine längerfristige Trennung von Familienmitgliedern schlicht und einfach unzumutbar und menschenunwürdig. Viele der Kinder, die auf die Familienzusammenführung warten, haben kaum eine Möglichkeit in den Kriegsregionen oder benachbarten Flüchtlingslagern eine Schule zu besuchen.

Besonders hart getroffen wird mit diesem Entwurf auch die Gruppe der unbegleitet minderjährigen AsylwerberInnen, die in Österreich als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden. Haben sie zum Zeitpunkt der Anerkennung das 15. Lebensjahr erreicht, besteht durch die verlängerte Wartezeit keine Chance mehr auf Wiedervereinigung mit ihrer Familie, weil nur Eltern minderjähriger subsidiär schutzberechtigter Kinder einen entsprechenden Antrag auf Familienzusammenführung stellen können. Für diese Kinder wäre diese Änderung des Asylgesetzes ein massiver Eingriff in ihr verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Es wäre gleichermaßen eine große psychische Belastung und ein massives Integrationshemmnis.

Auswirkungen auf die Integrationsperspektive bei befristeter Aufenthaltsberechtigung

Eine befristete Aufenthaltsberechtigung kann langfristig negative Folgen für die Betroffenen und Gesellschaft mit sich bringen. Aus Sicht der Betroffenen sind damit zusätzliche Belastungen verbunden. Nicht zu wissen, ob jemand nach drei Jahren auch tatsächlich in Österreich bleiben darf, kann sich auch auf die Integrationsmotivation dieser Menschen auswirken. Zu befürchten ist außerdem, dass mit dem befristeten Aufenthalt die Integration am Arbeitsmarkt konterkariert wird. Zu befürchten ist außerdem, dass anerkannte AsylwerberInnen durch den befristeten Aufenthalt am Arbeitsmarkt oder bei der Wohnungssuche vor zusätzlichen Schwierigkeiten stehen, weil potentielle ArbeitgeberInnen und VermieterInnen sich durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus des Bewerbers oder der Bewerberin von einem Vertragsabschluss abhalten lassen. Die stets geforderte Integration der Asylberechtigten wird mit dieser Regelung schwerwiegend beeinträchtigt.

Das sogenannte "Asyl auf Zeit" bedeutet zudem einen unvermeidbaren bürokratischen Mehraufwand. Asylverfahren dauern bereits zum aktuellen Zeitpunkt viel zu lange, mit dem untragbaren Ergebnis, dass Asylsuchende monatelang in einem prekären Schwebestadium gehalten werden und nur sehr eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Der ÖFR spricht sich daher gegen die vorgesehenen Neuregelungen zum sogenannten „Asyl auf Zeit“ vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen für die Integration von Schutzberechtigten aus.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften und Familienzusammenführung

Als Familienangehörige gelten nach österreichischen Recht auch eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat (§ 2 Absatz 1 Z 22 Asylgesetz 2005 idgF). Dadurch sind Familienzusammenführungen theoretisch auch bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften möglich. In der Praxis bedeutet die Beschränkung auf eingetragene Partnerschaften, die bereits im Herkunftsland bestanden haben, eine immense Einschränkung, da homosexuelle Beziehungen in einem Großteil der Herkunftsländer nicht anerkannt und teilweise sogar strafrechtlich verboten sind.

Der Österreichische Frauenring fordert daher die Möglichkeit der Familienzusammenführung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften auch dann, wenn diese in den Herkunftsländern nicht rechtlich anerkannt sind.

Aus frauenpolitischer Sicht, aber auch aus familienpolitischen Gründen, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Verschärfungen bei der Familienzusammenführung dramatische Folgen für Frauen und Kinder mit sich bringen wird. Damit Frauen und Kinder diesen genannten Gefahren nicht ausgesetzt werden, ist es dringend notwendig eine sofortige Familienzusammenführung zu ermöglichen und legale Einreisemöglichkeiten zu schaffen!

Der Österreichische Frauenring fordert daher, dass von den geplanten Verschärfungen aus den oben angeführten Gründen Abstand genommen wird!

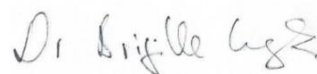
Der Österreichische Frauenring fordert:

- die verbindliche Verankerung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe zum Schutz von Frauen, Mädchen und LGBTIQ-Personen!
- eine zielgruppenspezifische Unterbringungsmöglichkeit, um die Gefahren von sexualisierter Gewalt und Mobbing zu verringern!
- den Einsatz von speziell geschultem und sensibilisiertem Personal im Asylverfahren! Frauen und LGBTIQ-Personen sind von der ersten Einvernahme an von speziell geschulten Personen zu beraten und einzuvernehmen. Das derzeit in § 20 Asylgesetz verankerte Recht auf Befragung durch eine Person desselben Geschlechts hat vom ersten Behördenkontakt an zu gelten. Traumatisierte Personen, die nicht in der Lage waren, geschlechtsspezifische Fluchtgründe gleich anzugeben, müssen das Recht haben, diese Fluchtgründe auch noch in der Folge geltend zu machen.
- gleiche Rechte von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich der Möglichkeit auf Familienzusammenführungen!
- die Möglichkeit der Familienzusammenführung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften – auch dann, wenn diese in den Herkunftsländern nicht rechtlich anerkannt sind!

Mit besten Grüßen,



Sonja Ablinger
Vorsitzende des ÖFR



Dr.ⁱⁿ Brigitte Hornyik
stv. Vorsitzende des ÖFR